


Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat C I 1

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

-per E-Mail- 

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 03.04.2023

Mein Zeichen: V 3712 - 30745/2023

Meine Nachricht vom: /


Telefon: 

Telefax: 

11.04.2023

Stellungnahme Schleswig-Holstein in der Länderbeteiligung

Hier: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.04.2023 geben Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf. Diese Gelegenheit möchte ich gerne wahrnehmen, auch wenn eine fundierte Stellungnahme innerhalb der kurzen Frist, die darüber hinaus in der Osterzeit liegt, nur eingeschränkt möglich ist.

Vorangestellt weise ich darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen dieser Novelle insgesamt nicht geeignet sind, um zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beizutragen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazugehörigen Rechtsverordnungen bieten keine weiteren Beschleunigungspotentiale unter gleichzeitiger Wahrung der häufig europarechtlich vorgegebenen Umweltstandards. Das bestehende Immissionsschutzrecht ermöglicht bereits jetzt schnelle Genehmigungsverfahren (z.B. mit § 8a BImSchG „Zulassung vorzeitigen Beginns“, § 8 BImSchG „Teilgenehmigung“, § 9 BImSchG „Vorbescheid“).

Die Schaffung zusätzlicher Benachrichtigungspflichten bei Fristüberschreitungen innerhalb der Verwaltungsbehörden stehen einem Beschleunigungseffekt sogar ausdrücklich entgegen. Bei Aufsichts- und Genehmigungsbehörde wird dadurch Personal gebunden, das für die eigentlichen Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Die Beschränkung auf eine einmalige Fristverlängerung unterstellt, dass die Genehmigungsbehörden aktuell leichtfertig damit umgehen. Sie setzt die Mitarbeiter

weiter unter Druck und trägt nicht zur Attraktivität der Arbeit der Genehmigungsbehörden bei.

Gleichwohl enthält der Referentenentwurf vereinzelt hilfreiche Klarstellungen, die einem rechtssicheren Vollzug entgegenkommen.

Hierzu im Einzelnen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1

Der Immissionsschutz beinhaltet Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Immissionen. Hierunter fällt CO₂ aktuell immissionsschutzrechtlich nicht. Bei Aufnahme des Klimaschutzes in das BImSchG wird die Diskussion über klimaschädliche Gase, und vor allem Kohlendioxid in alle Genehmigungsverfahren getragen und es müssten dazu inhaltliche Anforderungen gestellt und von den Vorhabenträgern aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden.

Sollte das Klima und damit CO₂ dennoch aufgenommen werden, würde die Prüfung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde erheblichen Mehraufwand bedeuten. Außerdem fehlt für diese Prüfung eine Bewertungsgrundlage. Sollen für einzelne Technologien Kohlendioxid-Grenzwerte festgelegt werden?

Ein wichtiger Hebel zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen ist die Steigerung der Energieeffizienz. Aber gerade in diesem Punkt bleibt der Gesetzesentwurf hinter den Erwartungen zurück, indem § 5 Abs. 2 BImSchG nicht gestrichen wird. Anlagen, die unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, bleiben weiterhin privilegiert. Bekanntermaßen gehören sie zu den größten Emittenten. Auch ist es seit Jahren nicht gelungen, hinsichtlich der Energieeffizienz ein untergesetzliches Regelwerk zu schaffen.

§ 10 Abs. 5

- Eine Prüfung, ob es sich um grünen Wasserstoff handelt, kann von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden.
- Darüber hinaus entspricht die Schaffung von Regelungsgehalten zu spezifischen Anlagentypen im BImSchG nicht der grundsätzlichen Regelungssystematik des Immissionsschutzrechts, dass einzelne Verfahrensarten und Anlagentypen bislang über Immissionsschutzverordnungen geregelt werden. Hierzu besteht eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage nach § 7 BImSchG. Regelungen zu *Windkraftanlagen*, *Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff* sollten rechtssystematisch in eine BImSchV ausgelagert sein. Der Trend zu Sonderregelungen für einzelne Anlagenarten im BImSchG sollte gestoppt werden.
- Hinweis: Die „Verfahrenserleichterung für „grünen Wasserstoff“ (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 16 der 9. BImSchV) betrifft nicht die FSRU/LNG-Projekte in Schleswig-Holstein, da hier grüner Wasserstoff erst für die weitere Zukunft angekündigt ist.
- Die beabsichtigte Neuregelung des § 10 Abs. 5 S. 5 BImSchG führt aus, dass die Genehmigungsbehörde unter den genannten Voraussetzungen ein eigenes Gutachten einholen kann. Das ist in Schleswig-Holstein geübte Praxis und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung an dieser Stelle.

- Die vorgesehene Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf Art. 83 GG bedenklich.

§ 10 Abs. 6a Satz 3

- Ein Beschleunigungseffekt ist nicht ersichtlich, wenn die Behörde ihre Entscheidung nunmehr begründen muss. Eher kommt ein Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber den Vollzugsbehörden zum Ausdruck.

§ 10 Abs. 6a Satz 5

- Die vorgesehene Informationspflicht ist überflüssig und im Hinblick auf Art. 83 GG bedenklich.

§ 12 Abs. 4

- Es erfordert eine Klarstellung im Gesetzestext, dass sich der Begriff „nachträglich“ auf den Eintritt der Bestandskraft bezieht. Unklar bleibt auch die Abgrenzung/Vorrang zu § 17 und §§ 15,16 BImSchG.

§ 16b


- Die Verfahrensart sollte nicht im §16b sondern aus systematischen Gründen in der 4. BImSchV in der Anlage 1 Ziffer 1.6 geregelt werden. Diese Änderung wird bereits in der LAI diskutiert.
- Die Erweiterung von 24 auf 48 Monate für den Rückbau der Bestandsanlagen erscheint ohne fachliche Grundlage und führt voraussichtlich zu Konflikten mit der Landesplanung in Schleswig-Holstein. Die Erweiterung des Abstandes zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage vom Zweifachen auf das Fünffache führt voraussichtlich zu Problemen an den maßgeblichen Immissionsorten hinsichtlich Lärm und Schattenwurf.

Artikel 4

§ 2a der 9. BImSchV

- Der Projektmanager ist in § 2 Abs.2 Nr. 5 der 9. BImSchV bereits aufgenommen. Der behördliche Verfahrensbevollmächtigte erfüllt bereits die aufgezählten Tätigkeiten und dort sind sie auch richtig verortet. Externe Unterstützung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde (insbesondere Nr. 1, 5, 6 und 8) ist gelebte Praxis in Schleswig-Holstein. Ein externer Projektmanager hingegen verursacht in der Regel für die Genehmigungsbehörde mehr Arbeit durch Abstimmungsvorgänge, die im Genehmigungsverfahren in der Regel keinen Mehrwert bringen. In der Praxis war z.B. ein externer Leiter eines Erörterungstermins eher hinderlich, da er die komplexen Zusammenhänge ohne Zuarbeit der Genehmigungsbehörde nicht übersehen konnte. Bei starker Nähe des externen Projektmanagers zur Antragstellerin wäre die neutrale Position der Genehmigungsbehörde nicht mehr gegeben. Insbesondere der Entwurf einer Genehmigungsentscheidung muss als originär behördliche Prüftätigkeit der zuständigen Behörde vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Leiter der Abteilung Technischer Umweltschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz